

BESCHLUSS

VOM 05. APRIL 2018

GESCH.-NR. 2017-0178
BESCHLUSS-NR. 2018-62
IDG-STATUS öffentlich

SIGNATUR **10 FINANZEN**
10.07 Voranschläge (Archiv Abt. III A. + B.)

BETRIFFT **Voranschlag 2019; Integrierter Aufgaben und Finanzplan IAFP 2020-2024;
Genehmigung Budgetrichtlinien und Festsetzung Aktivierungs-/Wesentlichkeitsgren-
ze**

AUSGANGSLAGE

Die Budgetrichtlinien sind durch den Finanzausschuss am 22. März 2018 diskutiert und abgenommen worden. Der detaillierte Terminplan zum Budget 2019 und Integrierten Aufgaben- und Finanzplan IAFP 20-24 liegt vor.

Mit den Budgetrichtlinien sind gleichzeitig die Aktivierungs- und Wesentlichkeitsgrenzen zu definieren. Bei der Bestimmung der Aktivierungsgrenze gilt es, das Kriterium der Wesentlichkeit zu berücksichtigen. Die Aktivierungsgrenze gilt für Investitionen des Verwaltungsvermögens. Die Wesentlichkeitsgrenze gilt für die Bilanzierung von Verpflichtungen. Beide sind per 1. Januar 2019 gemäss den neuen Rechnungslegungsvorschriften HRM2 durch den Stadtrat festzulegen.

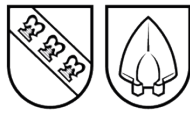
BUDGETRICHTLINIEN

Grundsätzlich gilt, gemäss finanzstrategischer Zielsetzung Nr. 1, ein ausgeglichenes Budget präsentieren zu können. Die Abteilungen werden angehalten, diesen Grundsatz bei ihrer Budgetierung zu berücksichtigen.

Mit den Budgetrichtlinien werden folgende wichtigsten Grenzwerte und Eckdaten festgelegt:

- Grenzwert Personalaufwand Fr. 26.5 Mio. (VA 18: Fr. 26.5 Mio. / JR 17: Fr. 26.3 Mio.)
Grenzwert Sachaufwand Fr. 17.2 Mio. (VA 18: Fr. 17.2 Mio. / JR 17: Fr. 17.1 Mio.)
- Grenzwert Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen
(ohne Spezialfinanzierungen) Fr. 10.0 Mio.

Bei Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen ohne Spezialfinanzierungen von Fr. 10 Mio. kann bei einem ausgeglichenen Budget mit einem Selbstfinanzierungsgrad von 45 % gerechnet werden. Für die Sanierung des Schulhauses Watt sind gemäss des aktuellen Integrierten Aufgaben- und Finanzplanes IAFP rund Fr. 4.7 Mio. aufzuwenden. Für die Erweiterung des Schulhauses Hagen sind Fr. 0.9 Mio. geplant. Die restlichen Fr. 3.7 Mio. werden auf die Abteilungen Hochbau, Tiefbau und auf Übriges verteilt. Unter Ausklammerung der Investitionen ins Schulhaus Hagen und Schulhaus Watt von Fr. 5.6 Mio. und somit Nettoinvestitionen von Fr. 4.4 Mio. könnte ein Selbstfinanzierungsgrad von knapp 100 % erzielt werden.



BESCHLUSS

VOM 05. APRIL 2018

GESCH.-NR. 2017-0178

BESCHLUSS-NR. 2018-62

Sanierung Schulhaus Watt	Fr. 4.7 Mio.
Erweiterung Schulanlage Hagen	Fr. 0.9 Mio.
Abteilung Hochbau (Rest)	Fr. 1.7 Mio.
Abteilung Tiefbau	Fr. 1.7 Mio.
Übrige Abteilungen	Fr. 1.0 Mio.
Total	Fr. 10.0 Mio.

- Ins Budget 2018 dürfen nur Investitionen aufgenommen werden, welche im IAFP mit Dringlichkeitsstufe 1 versehen sind.
- Die Budgetwerte für Lohnerhöhungen und Prämien werden separat ausgewiesen und wie folgt festgesetzt: Für Lohnerhöhungen sind Fr. 80'000 (0.5 % der Gesamtlohnsumme) vorgesehen. Für Prämien wird ein Betrag von Fr. 25'000 zur Verfügung gestellt. Total ist somit ein Betrag von Fr. 105'000 (Pauschalbetrag für Saläranpassungen inkl. Sozialleistungen) ins Budget einzustellen.
- Das Steuerwachstum wird gegenüber dem Steuerrechnungslauf vom Juni 2018 auf 0 % festgelegt. Falls diese Annahme vom prognostizierten Steuerwachstum des Gemeindeamts, welches per Juni 2018 mit Orientierungsschreiben bekannt gegeben wird, stark abweicht, ist der Prozentsatz anzupassen. Ansonsten wird daran festgehalten.

VERWALTUNGSREORGANISATION UND HRM2

Die Anpassungen in Bezug auf die Verwaltungsreorganisation werden zusammen mit der Umstellung auf die neue Rechnungslegung HRM2 per 1. Januar 2019 vorgenommen. Der neue Kontenplan HRM2 gilt somit ab 1. Januar 2019. Neben den neuen Rechnungslegungsgrundsätzen nach HRM2 ändert sich die Kontenplanstruktur durch die Reorganisation und die Reduktion auf 7 Ressorts wesentlich. In den Budgettrichtlinien sind die wichtigsten Auswirkungen erläutert.

AKTIVIERUNGS- UND WESENTLICHKEITSGRENZE

AKTIVIERUNGSGRENZE

Die Aktivierungsgrenze stellt den Grenzbetrag dar, ab welchem eine Investitionsausgabe in der Bilanz im Verwaltungsvermögen verbucht werden muss (§ 21 Gemeindeverordnung; VGG, LS 133.1). Unter der Aktivierungsgrenze liegende Investitionsausgaben werden der Erfolgsrechnung belastet. Massgebend für die Beurteilung sind die Gesamtkosten eines Projekts oder Beschaffungsgeschäfts.

Ungeachtet der Aktivierungsgrenze werden in der Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens Ausgaben für Grundstücke, mit Ausnahme von Strassen-, Wasserbau- und Waldgrundstücken, Investitionsbeiträge, Darlehen und Beteiligungen erfasst (§ 20 Abs. 3 VGG).

Entscheidend für die Aktivierung ist, ob mit einer Investition einen dauerhaften Vermögenswert mit mehrjähriger Nutzungsdauer geschaffen wird. Dabei kann es sich um werterhaltende Investitionen (Erneuerungsunterhaltsinvestitionen) oder um wertvermehrnde Investitionen (Neubau, Ersatzbau, Erweiterungen, Erwerb, etc.) handeln. Nicht aktivierbar sind Unterhaltsausgaben (baulicher, betrieblicher und periodischer Unterhalt, Reparaturen, Wartung oder Wiederherstellung des Ursprungszustands).

Die Aktivierungsgrenze für die Vermögenswerte des Verwaltungsvermögens darf höchstens Fr. 50'000 betragen und ist vom Stadtrat mittels Beschluss festzulegen (§ 21 VGG).



BESCHLUSS

VOM 05. APRIL 2018

GESCH.-NR. 2017-0178

BESCHLUSS-NR. 2018-62

WESENTLICHKEITSGRENZE

Die Wesentlichkeit bildet ein Kriterium bei der Beurteilung, ob eine Verpflichtung als Rückstellung in die Bilanz aufgenommen werden kann. Rückstellungen, die betragsmässig unter die Wesentlichkeitsgrenze fallen, dürfen nicht bilanziert werden.

Die Aktivierungsgrenze gilt gleichzeitig als Wesentlichkeitsgrenze (§ 22 Abs. 2 VGG). Die Festlegung unterschiedlicher Limiten für die Aktivierung und die Wesentlichkeit ist unzulässig. Die Wesentlichkeitsgrenze ist im Anhang zur Jahresrechnung offenzulegen.

ERWÄGUNGEN

Die Gemeinden werden durch den Kanton aufgefordert die Aktivierungsgrenze in Abhängigkeit der Gemeindegrösse festzulegen. Nach bisheriger Rechnungslegungsgrundsätzen HRM1 galt eine Aktivierungsgrenze bei Investitionen von Fr. 100'000.-. Aufgrund der Grösse der Stadt Illnau-Effretikon wird deshalb der höchstmögliche Wert von Fr. 50'000.- als Aktivierungs- und Wesentlichkeitsgrenze als sinnvoll erachtet.

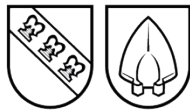
TERMINPLAN

BUDGET- UND IAFP-ERSTELLUNG

27. April 2018	Abgabe der Budget- und IAFP-Unterlagen durch die Abteilung Finanzen
31. Mai 2018	Abgabe Lohnbudget-Liste (elektronisch): AXIOMA Geschäft „Lohnrunde“
31. Mai 2018	Abgabe Investitionsplanung Budget und IAFP (elektronisch) an die Abteilung Finanzen (betrifft nur Abteilungen mit Investitionen)
04. - 08. Juni 2018	Besprechungen Investitionsplanung mit Ressortverantwortlichen und Abteilungsleitungen Hoch- und Tiefbau sowie Leiter Immobilien
21. Juni 2018	Besprechung Investitionsplanung an Finanzausschuss-Sitzung
12. Juli 2018	Provisorische Abnahme der Investitionsplanung (Budget und IAFP) durch Stadtrat
31. Juli 2018	Abgabe der Budget- und IAFP-Eingaben (elektronisch) inkl. Begründungen und Weisungstexte an die Abteilung Finanzen
06. - 10. August 2018	Besprechungen mit Ressortverantwortlichen und Abteilungsleitungen
23. August 2018 (Morgen)	Sitzung Finanzausschuss: Besprechung Budget und IAFP
23. August 2018 (Nachmittag)	Orientierung Stadtrat über das provisorische Budget- und IAFP-Ergebnis
06. September 2018	1. Lesung Stadtrat (Budget, Weisung und Zahlenteil IAFP)

VERABSCHIEDUNG

20. September oder 04. Oktober 2018	Verabschiedung Antrag und Weisung an den Grossen Gemeinderat durch Stadtrat
12. Dezember 2018	Genehmigung durch Grossen Gemeinderat



BESCHLUSS

VOM 05. APRIL 2018

GESCH.-NR. 2017-0178

BESCHLUSS-NR. 2018-62

DER STADTRAT ILLNAU-EFFRETIKON
AUF ANTRAG DES RESSORTS FINANZEN
BESCHLIESST:

1. Die Budgetrichtlinien 2019 inkl. Terminplan werden genehmigt.
2. Die Aktivierungs- und Wesentlichkeitsgrenze wird auf Fr. 50'000.- festgesetzt.
3. Die Verwaltungsabteilungen werden zusammen mit der Abteilung Finanzen mit dem Vollzug beauftragt.
4. Mitteilung durch Protokollauszug und unter Beilage der Budgetrichtlinien an:
 - a. Rechnungsprüfungskommission
 - b. Büro des Grossen Gemeinderates
 - c. Mitglieder Stadtrat (9)
 - d. Abteilungsleitungen (11)
 - e. Stadtschreiber
 - f. Personaldienst
 - g. Abteilung Finanzen

Stadtrat Illnau-Effretikon



Ueli Müller
Stadtpräsident



Peter Wettstein
Stadtschreiber

Versandt am: 09.04.2018